



## **ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

**gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**

**zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG**

**für Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**vom 23. Juli 2014**

*EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikat*

**Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibung**

**Reihe 733**

**Emissionsvolumen EUR 17.500.000,--**

24.02.2015

## Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	3
II.	Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers.....	6
III.	Schuldverschreibungsbedingungen .....	8

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 23. Juli 2014 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.

## **I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot**

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 24.02.2015

**WKN:** A14KQD

**ISIN:** DE000A14KQD5

**Gesamtnennwert:** 17.500.000,--

**Emissionstermin** (Valutierung): 24.03.2015

**öffentlicher Verkaufsbeginn:** 03.03.2015

**Zeichnungsfrist:** 03.03.2015 bis 20.03.2015

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.

**Mindestbetrag der Zeichnung:** Euro 1.000,--

**Höchstbetrag der Zeichnung:** Entfällt.

**anfänglicher Angebotspreis je Schuldverschreibung:** 100% des Nennwertes. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

**Koordinator** des Angebots: Entfällt.

**Börsennotierung:** Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

**Kleinste handelbare Einheit:** 1.000,-- EUR

**Feste Rendite:** Entfällt.

**Basiswert:** EURO STOXX 50<sup>®</sup>\* / EU0009658145 / STOXX Limited / www.stoxx.com /

**\*Disclaimer:** Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu Hamburger Sparkasse AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit dem EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikat.

**STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikate oder des Inhabers der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> Rechnung zu tragen.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit EURO STOXX 50<sup>®</sup>**

**Memory Express Zertifikaten. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikaten, dem Inhaber von EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und den im EURO STOXX 50<sup>®</sup> enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50<sup>®</sup> oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen der Hamburger Sparkasse AG und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der EURO STOXX 50<sup>®</sup> Memory Express Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

Angaben über EURO STOXX 50<sup>®</sup> können ferner über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Basiswerts sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com)

Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

**Basispreis:** Schlusskurs des EURO STOXX 50<sup>®</sup> am Anfänglichen Bewertungstag.

**Interessen Beteiligter:** Außer den im Basisprospekt vom 23. Juli 2014 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

**Verwendung der Erlöse:** Entfällt.

**Weitere Angaben zur Prospektnutzung:** Entfällt.

## II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers

Die Höhe der Zeitpunkt der Abwicklung und die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Performance des Basiswerts.

### Beispiele:

**Annahme:** Am Anfänglichen Bewertungstag liegt der Basispreis des zugrunde liegenden Basiswertes EURO STOXX 50® Index bei 3.000 Punkten. Die Barriere liegt bei 65% des Basispreises (1950 Punkte)

### Beispiel 1:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	2500	5,15% p.a.
2	1900	0%
3	1800	0%
4	2200	3x 5,15% p.a.
5 Finaler Bewertungstag	1800 Abrechnungskurs	0%

In dem oben genannten Beispiel kommt es **nicht** zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, da der Referenzkurs des Basiswerts an keinem Bewertungstag über dem Basispreis lag. Die Abwicklung der Memory-Express Zertifikate erfolgt zu **60%** des Nennwerts (1800 / 3000).

### Beispiel 2:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	2800	5,15% p.a.
2	2700	5,15% p.a.

3	2600	5,15% p.a.
4	2700	5,15% p.a.
5 Finaler Bewertungstag	2800 Abrechnungskurs	5,15% p.a.

In dem oben genannten Beispiel kommt es **nicht** zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, da der Referenzkurs des Basiswerts an keinem Bewertungstag über dem Basispreis lag. Die Abwicklung der Memory-Express Zertifikate erfolgt zu **100%** des Nennwerts, da der Abrechnungskurs oberhalb der Barriere liegt oder ihr entspricht.

Beispiel 3:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	2800	5,15% p.a.
2	3100	5,15% p.a.

In dem oben genannten Beispiel kommt es **zu einer Vorzeitigen Rückzahlung**, da der Referenzkurs des Basiswerts am zweiten Bewertungstag über dem Basispreis lag. Die Abwicklung der Memory-Express Zertifikate erfolgt zu **100%** des Nennwerts, da dies dem Höchstbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung entspricht.

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter. Sie stellen keine Zusicherung hinsichtlich der Zinszahlung bzw. der Performance des Basiswerts dar. Frühere Wertentwicklungen des Basiswerts sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.

### III. Schuldverschreibungsbedingungen

#### § 1

##### Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A14KQD5) im Gesamtnennwert von EUR 17.500.000,-- sind eingeteilt in 17.500 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,-- (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

#### § 2

##### Abwicklung (durch Zahlung)

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 (5) oder § 16 (5) sowie eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4) und eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4), dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit der Performance des Basiswerts gemäß Absatz (3).



- (3) Die **Performance** des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (6)) und dem Basispreis (Absatz (5)).
- (4) Sofern der Abrechnungskurs gemäß Absatz (6) der Barriere gemäß Absatz (8) entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit **100%** (der "**Mindestbetrag**").
- Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit **100%** (der „**Höchstbetrag**“).
- (5) Der „**Basispreis**“ des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) am Anfänglichen Bewertungstag (Absatz (7)).
- (6) Der „**Abrechnungskurs**“ des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) am Finalen Bewertungstag (Absatz (7)).
- (7) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ ist der 20.03.2015. „**Bewertungstag (t)**“ ist jeweils der 17.03. eines Kalenderjahres, beginnend mit dem 17.03.2016. Der „**Finale Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und einer Kündigung gemäß § 6 (5) oder § 16 (5), der 17.03.2020. Sollte der Anfängliche Bewertungstag, einer der Bewertungstage (t) oder der Finale Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § 5 Absatz (2) sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der entsprechende Bewertungstag.
- (8) Die „**Barriere**“ entspricht 65 % des Basispreises.

### § 3

#### Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24.03.2015 (der „**Valutatag**“<sup>“</sup>) bis zum Fälligkeitstag (§ 8 Absatz (1)), längstens jedoch bis zum Vorzeitigen Tilgungstag (§ 4 Absatz (1)) bzw. dem letzten dem Kündigungstag (§ 6 (5) bzw. § 16 (5)) vorangehenden Zinszahltag verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jährlich nachträglich, jeweils am 24.03.2016, 24.03.2017, 24.03.2018, 24.03.2019 und am 24.03.2020 (jeweils ein „**Zinszahltag (t)**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß Absatz (1) Satz 3, erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 24.03.2016 (ausschließlich) (die Zinsperiode (1)), (jeweils eine „**Zinsperiode (t)**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden nicht berechnet. Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und

der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) (nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Sofern der Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 (2)) an einem Bewertungstag (t) (§ 2 Absatz (7)) der Barriere (§ 2 Absatz (8)) entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Zinssatz für die Zinsperiode, in die der entsprechende Bewertungstag fällt, 5,15% *per annum*, anderenfalls 0%. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 (2)) an einem Bewertungstag (t) (§ 2 Absatz (7)) der Barriere (§ 2 Absatz (8)) entspricht oder diese überschreitet und für eine oder mehrere vorangegangene Zinsperioden (t) gemäß Absatz 1 der Zinssatz gemäß vorherstehendem Satz 0% entsprach, wird an dem Zinszahltag (t), der dem entsprechenden Bewertungstag (t) folgt, auch für diese Zinsperioden (t) nachträglich für jede betreffende Zinsperiode (ausgenommen Zinsperioden, für die bereits an einem vorangegangenen Zinszahltag (t) Zinsen nachgezahlt wurden) ein Zins in Höhe von 5,15% *per annum* gezahlt. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen nachträglichen Zahlung zu verlangen.

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

#### § 4

##### Vorzeitige Tilgung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) der Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) den Basispreis (§ 2 Absatz (5)) (der „**Vorzeitige Tilgungslevel**“) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an dem diesem Bewertungstag (t) unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (§ 3 Absatz (1)) und die Schuldverschreibungen werden an diesem unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Zahlungsbetrag je Schuldverschreibung abweichend von § 2 dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).
- (2) Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung wird unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

## § 5

### Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem EURO STOXX 50<sup>®</sup> (der „**Index**“).
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von der STOXX Limited (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

## § 6

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § 14 bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz (7)) maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.

## § 7

### Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)
    - (i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder
    - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

(c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder

(d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 8

### Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 (5) oder § 16 (5), spätestens am 24.03.2020 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (5) Jegliche Zahlung erfolgt durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.

- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ 4 Absatz (1)) bzw. dem Kündigungstag (§ 6 (5) bzw. § 16 (5)), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

## § 9

### Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.

- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

#### § 10

##### Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

#### § 11

##### Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.
- Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.
- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 12  
Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 13  
Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 14  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 15  
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute,



juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

## § 16

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 einen Betrag je Schuldverschreibung, der

von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

Hamburg, den 25.02.2015

**Carsten Hoever**

**Patrick Struck**

**Hamburger Sparkasse AG**

## Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
<b>A.1</b>	<b>Warnhinweis</b>	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,</i></li> <li>2. <i>der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,</i></li> <li>3. <i>für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</i></li> <li>4. <i>diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Über-</i></li> </ol>

		<p><i>setzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</i></p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne</p>
<p><b>A.2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</b></li> <li>- <b>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</b></li> <li>- <b>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</b></li> <li>- <b>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des</b></li> </ul>	<p>Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen ein.</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p> <p><b>Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und -voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.</b></p>

	<b>Angebots zur Verfügung zu stellen sind</b>	
	<b>Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber</b>	
<b>B.1</b>	<b>Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.</b>	<b>Hamburger Sparkasse AG</b> (nachfolgend auch „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt)
<b>B.2</b>	<b>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.</b>	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
<b>B.4b</b>	<b>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.</b>	Entfällt. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
<b>B.5</b>	<b>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</b>	<p>Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „<b>Haspa-Gruppe</b>“). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft.</p> <p>Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.</p>

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.																								
B.12	<p>- <b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.</b></p>	<p>Die nachfolgenden Tabellen zeigen wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2013 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2012. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <p>Zahlen aus der Bilanz:</p> <table border="1" data-bbox="810 981 1439 1886"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>2013</b> (in Millionen Euro)</th> <th><b>2012</b> (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>40.521</td> <td>39.573</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>3.029</td> <td>2.202</td> </tr> <tr> <td>Kundenkredite</td> <td>29.897</td> <td>29.865</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>5.020</td> <td>4.985</td> </tr> <tr> <td>Kundengelder</td> <td>28.638</td> <td>27.977</td> </tr> <tr> <td>Inhaberschuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe)</td> <td>2.801</td> <td>2.671</td> </tr> <tr> <td><b>Eigenkapital</b></td> <td><b>2.161</b></td> <td><b>2.111</b></td> </tr> </tbody> </table>		<b>2013</b> (in Millionen Euro)	<b>2012</b> (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	40.521	39.573	Forderungen an Kreditinstitute	3.029	2.202	Kundenkredite	29.897	29.865	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.020	4.985	Kundengelder	28.638	27.977	Inhaberschuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe)	2.801	2.671	<b>Eigenkapital</b>	<b>2.161</b>	<b>2.111</b>
	<b>2013</b> (in Millionen Euro)	<b>2012</b> (in Millionen Euro)																								
Bilanzsumme	40.521	39.573																								
Forderungen an Kreditinstitute	3.029	2.202																								
Kundenkredite	29.897	29.865																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.020	4.985																								
Kundengelder	28.638	27.977																								
Inhaberschuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe)	2.801	2.671																								
<b>Eigenkapital</b>	<b>2.161</b>	<b>2.111</b>																								

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,</li> <li>- eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</li> </ul>	<p>Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung:</p> <table border="1" data-bbox="810 277 1439 987"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><b>2013</b> (in Millionen Euro)</th> <th style="text-align: center;"><b>2012</b> (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td style="text-align: center;">687</td> <td style="text-align: center;">729</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td style="text-align: center;">254</td> <td style="text-align: center;">230</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td style="text-align: center;">653</td> <td style="text-align: center;">691</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis aus Finanzgeschäften</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td><b>Ergebnis</b> der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td style="text-align: center;">141</td> <td style="text-align: center;">139</td> </tr> <tr> <td><b>Ergebnis</b> nach Steuern</td> <td style="text-align: center;">75</td> <td style="text-align: center;">75</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p> <p>Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>		<b>2013</b> (in Millionen Euro)	<b>2012</b> (in Millionen Euro)	Zinsüberschuss	687	729	Provisionsüberschuss	254	230	Verwaltungsaufwand	653	691	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	1	2	<b>Ergebnis</b> der normalen Geschäftstätigkeit	141	139	<b>Ergebnis</b> nach Steuern	75	75
	<b>2013</b> (in Millionen Euro)	<b>2012</b> (in Millionen Euro)																					
Zinsüberschuss	687	729																					
Provisionsüberschuss	254	230																					
Verwaltungsaufwand	653	691																					
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	1	2																					
<b>Ergebnis</b> der normalen Geschäftstätigkeit	141	139																					
<b>Ergebnis</b> nach Steuern	75	75																					
<b>B.13</b>	<b>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in</b>	<p>Entfällt. Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße</p>																					

	hohem Maße relevant sind.	relevant sind.
<b>B.14</b>	<p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p> <p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Siehe obige Informationen zu Punkt <b>B.5</b>.</p> <p>Entfällt. Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen in der Gruppe.</p>
<b>B.15</b>	<b>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</b>	<p>Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.</p> <p>Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.</p>
<b>B.16</b>	<b>Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</b>	Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
<b>B.17</b>	<b>Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundrating von <b>Aa2</b> von Moody's Investors Service Ltd. (<b>Moody's</b>) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit</li> <li>• Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von <b>A (high)</b> von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, <b>DBRS</b>) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe</li> </ul>



		<p>Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von <b>A+</b> (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (<b>Fitch</b>) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände</li> </ul>
	<b>Abschnitt C — Wertpapiere</b>	
<b>C.1</b>	<b>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</b>	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen ( <b>Inhaber-Teilschuldverschreibungen</b> ) mit der Wertpapierkennnummer ( <b>WKN</b> ) A14KQD und der <i>International Securities Identification Number (ISIN)</i> DE000A14KQD5 im Nennwert von EUR 1.000,-- je Teilschuldverschreibung.
<b>C.2</b>	<b>Währung der Wertpapieremission.</b>	Euro.
<b>C.5</b>	<b>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</b>	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.
<b>C.8</b>	<b>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.</b> - <b>einschließlich der Rangordnung</b> - <b>einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</b>	Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbiefen, bei Fälligkeit von der Emittentin die Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung zum Nennwert oder zu einem niedrigeren Betrag zu verlangen. Ferner entsteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem oder den jeweiligen Zinszahltagen.  Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, (i) den Nennwert je Teilschuldverschreibung, sofern

		<p>der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) der Barriere entspricht oder sie überschreitet oder (ii) den Nennwert je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts (Referenzkurs am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)), sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet.</p> <p>Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem der jährlichen Bewertungstage (t) dem Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert vorzeitig getilgt.</p> <p>Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken.</p> <p>Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu.</p> <p>Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um <b>nicht nachrangige Schuldverschreibungen</b>.</p>
C.9	- <b>nominaler Zinssatz</b>	<p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Performance des Basiswerts.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin gemäß nachfolgenden Bedingungen verzinst. Die Inhaber einer</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</b></li>   <li>- <b>ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</b></li>   <li>- <b>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehens-tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b></li> </ul>	<p>Teilschuldverschreibung erhalten zu den jeweiligen Zinszahltagen einen Zinssatz von 5,15% p.a. für die abgelaufene Zinsperiode (jeweils vom 24.03. eines Kalenderjahres (einschließlich) bis zum 24.03. des folgenden Kalenderjahres (ausschließlich), <b>sofern</b> der Referenzkurs des Basiswerts an dem jeweiligen vor dem Zinszahltag (t) liegenden Bewertungstag (t) der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Anderenfalls werden für die unmittelbar zurückliegende Zinsperiode <b>keine Zinsen</b> gezahlt. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem folgenden Bewertungstag (t) der Barriere entspricht oder diese überschreitet, werden sowohl für die unmittelbar zurückliegende Zinsperiode als auch nachträglich für vorangegangene Zinsperioden, für die keine Zinsen gezahlt oder gemäß dieser Regelung nachgezahlt wurden, ein Zinssatz in Höhe von 5,15% p.a. je Teilschuldverschreibung gezahlt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden unter den vorgenannten Bedingungen gegebenenfalls und vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung oder Kündigung ab dem 24.03.2015, dem <b>Beginn des Zinslaufs</b>, bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind unter den vorgenannten Bedingungen gegebenenfalls jährlich nachträglich jeweils am 24.03., einem <b>Zinszahltag</b> (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen.</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt unter den vorgenannten Bedingungen in Abhängigkeit von der Performance des Basiswerts, bei dem es sich um den folgenden Index handelt. EURO STOXX 50<sup>®</sup></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am 24.03.2020, der <b>Fälligkeitstag, zurückgezahlt</b>. Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Zahlungen seitens</p>
--	---	---

	<p>- <b>Angabe der Rendite</b></p> <p>- <b>Name des Vertreters der Schuld- titelinhaber</b></p>	<p>der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p> <p>Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere mit einer festen Rendite.</p> <p>Entfällt. Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Vertreter vorgesehen. Es kann nach Maßgabe des im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Gemeinsamer Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellt werden.</p>
<b>C.10</b>	<b>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</b>	Da unter den Teilschuldverschreibungen, wie unter C.9 beschrieben, Zinsen für eine abgelaufene Zinsperiode nur gezahlt werden, wenn der Referenzkurs des Basiswerts an dem betreffenden Bewertungstag (t) der Barriere entspricht oder diese überschreitet, ist die Zinszahlung abhängig vom dem Stand des Referenzkurses des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag (t). Sofern diese Bedingung an keinem der Bewertungstage (t) (einschließlich des Finalen Bewertungstages) erfüllt ist, werden auf die Teilschuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit <b>keine Zinsen</b> gezahlt.
<b>C.11</b>	<b>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</b>	Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen.
<b>C.15</b>	<b>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente be-</b>	Die Höhe des Auszahlungsbetrags der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung ( <b>Performance</b> ) des

	<p>einflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p>zugrunde liegenden Basiswertes (Index) ab. Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit hängt vom Eintritt bzw. Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder <b>Bedingungen</b>, nämlich dem Erreichen oder Überschreiten bestimmter Barrieren durch den Basiswert ab. Wie unter C.8 beschrieben, werden die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin, lediglich zu 100% zurückgezahlt, falls der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Anderenfalls entspricht der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts, Da die Performance des Basiswertes dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis) entspricht, ist der Auszahlungsbetrag in diesem Fall desto niedriger, je niedriger der Referenzkurs des Basiswertes am Finalen Bewertungstag ist. Im Extremfall, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, kann der Auszahlungsbetrag auch 0 EUR betragen (<b>Totalverlust</b>).</p>
<p><b>C.16</b></p>	<p><b>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.</b></p>	<p><b>Anfänglicher Bewertungstag</b> ist der 20.03.2015.</p> <p><b>Bewertungstage (t)</b> sind der 17.03.2016, der 17.03.2017 der 19.03.2018 und der 18.03.2019</p> <p><b>Finaler Bewertungstag</b> ist der 17.03.2020.</p> <p><b>Fälligkeitstermin</b> ist der 24.03.2020.</p>
<p><b>C.17</b></p>	<p><b>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.</b></p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am <b>Fälligkeitstag zurückgezahlt</b></p> <p>Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die</p>

		Schuldverschreibungsgläubiger.
<b>C.18</b>	<b>Beschreibung, wie die Rückgabe bei derivativen Wertpapieren erfolgt.</b>	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am <b>Fälligkeitstag zurückgezahlt</b>.</p> <p>Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>
<b>C.19</b>	<b>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.</b>	Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs).
<b>C.20</b>	<b>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.</b>	<p>Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index. Dabei handelt es sich um EURO STOXX 50<sup>®</sup>.</p> <p>Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: <a href="http://www.stoxx.com">www.stoxx.com</a></p> <p>Angaben über den Basiswert können über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.</p>
	<b>Abschnitt D — Risiken</b>	
<b>D.2</b>	<b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</b>	Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. <b>Bonitätsrisiko</b> ). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

		<p>Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. <b>Marktrisiko</b>).</p> <p>Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. <b>Kreditrisiko</b>).</p> <p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p> <p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. <b>operationelle Risiken</b>) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. <b>Liquiditätsrisiko</b>).</p>
<p><b>D.3, D.6</b></p>	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</b></p>	<p><u>Risiken sämtlicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Mit einer Investition in Schuldverschreibungen ist die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden <b>Wertverlusts, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals</b> einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten verbunden.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu</p>

	<p>Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger <b>keine</b> dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) <b>Sicherheiten</b> bestellt.</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer <b>vorzeitigen Laufzeitbeendigung</b> durch außerordentliche Kündigung. Jede weitere Wertentwicklung des Basiswerts bleibt für die Abwicklung der Schuldverschreibungen außer Betracht. In einem solchen Fall können die Schuldverschreibungen zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der <b>deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen</b> liegen kann.</p> <p>Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden <b>Sekundärmarkts</b>, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen <b>Risiken ausschließen oder einschränken</b> kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit <b>Kredit</b> finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit</p>
--	--



	<p>nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Schuldverschreibungen zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu <b>Kostenbelastungen</b>. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die <b>steuerliche</b> Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.</p> <p><u>Zusätzliche Risiken variabel verzinslicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Das <b>Zinsänderungsrisiko</b> ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Sofern die Höhe der Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines Basiswertes gebunden ist, kann sich der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine für den Anleger nachteilige Richtung verändern und die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann oder auch einen Wert von 0</p>
--	--

	<p>(„Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält (<b>Zinsausfallrisiko</b>).</p> <p><u>Zusätzliche Risiken von Schuldverschreibungen, deren Abwicklung an einen Basiswert gebunden ist:</u></p> <p>Da die Abwicklung der Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden ist, wirkt sich jeder Faktor, der den Kursverlauf oder den Wert des oder der Basiswerte beeinflusst, auch auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Dies gilt insbesondere für die erwartete oder realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen im Basiswert (<b>Volatilitätsrisiko</b>).</p> <p>Unter Umständen kann in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen sein, dass bei der Abwicklung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstbetrag (<b>Cap</b>) begrenzt ist.</p> <p>Der Kurs eines <b>Index</b> oder <b>Korbes</b>, auf den die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die <b>Korrelation</b>, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des oder der Basiswerte von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich <b>gewichtet</b> sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.</p> <p>Bei Eintritt oder Vorliegen einer <b>Marktstörung</b> im Handel mit dem Basiswert kann sich die Abwicklung der Schuldverschreibungen verzögern bzw. deren Wert negativ beeinflusst werden.</p> <p>Ferner können bei außerordentlichen Ereignissen in</p>
--	--

		<p>Bezug auf den Basiswert <b>Anpassungsmaßnahmen</b> gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen notwendig werden, bei denen die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen Einschätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p><b>Kursänderungen</b> des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder dieser Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.</p>
	<b>Abschnitt E — Angebot</b>	
<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.</b>	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.</p>
<b>E.3</b>	<b>Beschreibung der Angebotskonditionen.</b>	<p>Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 03.03.2015.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am 03.03.2015 und endet am 20.03.2015. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.</p> <p>Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des</p>

		<p>Eingangs der Kaufanträge.</p> <p>Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt Euro 1.000,--.</p> <p>Der anfängliche Angebotspreis je Schuldverschreibung beträgt 100% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.</p>
<b>E.4</b>	<b>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.</b>	Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.
<b>E.7</b>	<b>Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</b>	Entfällt. Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.